

ularien erlassen worden sind³⁷, hatte ebenfalls in Olonna getagt. Wenn also im Kontext des Hoftages von 825 die dort anwesenden Bischöfe, wie häufiger auf großen karolingischen Reichsversammlungen, als eine eigene Kurie zu einem Konzil zusammengetreten waren (und dort eventuell Texte ausformuliert hatten), warum sollte das Verfahren auf dem Hoftag in Olonna 822/23 nicht ähnlich gewesen sein, auch wenn keine Quellenstelle zu 822/23 explizit ein Konzil erwähnt? Allerdings: Auch die drei in Olonna 822/23 promulgierten Kapitularien befassen sich nicht mit den Benediktiner- und Benediktinerinnenklöstern.

Doch man greift nicht gänzlich ins Leere. Denn in einer der Handschriften, die das von Lothar I. bei seinem ersten Italienaufenthalt 822/23 erlassene Capitulare Olonnense³⁸ tradieren³⁹, sind im Anschluss an dieses und vor dem Capitulare Olonnense mundanum von 825⁴⁰ die (undatierten) Capitula de inspiciendis monasteriis überliefert: einige vom Herrscher formulierte Handregeln, wie die mit dem Auftrag der Klostervisitation von Bischöfen ausgewählten Äbte die Klöster zu visitieren hätten⁴¹. Als Leitschnur sollte dabei die Benediktineregeln (*regula*) dienen; an ihr orientiert seien, falls nötig, die Äbte und Brüder im jeweiligen Kloster zu ermahnen; sollten diese sich unwillig zur Reform zeigen, so sei zunächst der zuständige Diözesanbischof zu informieren und gegebenenfalls anschließend auch noch eine Synode mit dem Fall zu befassen; sollte ein Kapitel der Regel sich als interpretationsbedürftig herausstellen, sei dies ebenfalls der Synode zur Klärung vorzutragen. Gerade Letzteres lässt darauf schließen, dass hier nicht an Äbte gedacht gewesen ist, die vielleicht irgendein Einzelbischof einmal mit einer Klostervisitation innerhalb der eigenen Diözese beauftragen mochte, sondern an eine durch eine Bischofsversammlung ausgewählte

37) MGH Capit. 1 Nr. 157–159, S. 316–321. Zu ihnen vgl. GEISELHART, Kapitulariengesetzgebung (wie Anm. 34) S. 47–90.

38) MGH Capit. 1 Nr. 157 S. 316f.

39) Codex Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Blankenb. 130 (s. IX^{3/4}), zu ihm siehe unten S. 36 Anm. 56.

40) Zu ihm siehe oben S. 31 Anm. 36.

41) MGH Capit. 1 Nr. 160 S. 321f. GEISELHART, Kapitulariengesetzgebung (wie Anm. 34) S. 173–177, hier S. 174 schätzt sie als eine „im einzelnen von geistlichen Großen formuliert[e]“ „Instruktion“ ein, die „von Lothar als Kapitular verkündet oder zumindest auf seine Anregung verfaßt wurde“. Für die von ihm S. 175 vorgeschlagene Zuweisung dieses Textes erst zur Reichsversammlung von Olonna 825 (und nicht bereits zu Lothars erstem Italienaufenthalt 822/23 bzw. der Folgezeit danach bis Olonna 825) fehlt es letztlich allerdings an einer nachvollziehbaren Begründung, da das Stück im Codex eben zwischen einem Olonnenser Kapitular von 822/23 und dreien aus dem Jahr 825 eingereiht ist.